



FACT SHEET

Informationen zur Studienvariante für Quereinsteigende der PH FHNW

Berufseinstieg im 2. Studienjahr im Kanton Basel-Stadt

**Kindergarten, Primarschule Stadt Basel
Sekundarstufe I Kanton Basel-Stadt**

Spezifische Anstellungsbedingungen für Quereinsteigende

Stellenausschreibung und Bewerbungsprozess	<ul style="list-style-type: none">• Offene Stellen an der Basler Volksschule werden online unter https://www.ed.bs.ch/ueber-das-departement/offene-stellen.html publiziert.• Die meisten Stellen fürs kommende Schuljahr werden im dritten Quartal des Schuljahrs (Februar bis Mai) ausgeschrieben.• Die Stellensuche erfolgt selbstverantwortlich.• Arbeitgeberin ist der Kanton Basel-Stadt.• Spontanbewerbungen (eigene Arbeitskraft beschreiben und anbieten) können im Stellenpool der Volksschulen platziert werden.• Direkte Anfragen bei den Schulen sind möglich; die meisten Stellen werden jedoch im Stellenportal ausgeschrieben.
Bewerbung	<ul style="list-style-type: none">• Dem Bewerbungsdossier ist die Bestätigung der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) beizulegen.• Der Bewerbung sind Unterlagen der PH für die Schule beizulegen, damit sie über den Status der sich bewerbenden Lehrperson sowie über die schulseitigen Aufgaben (schulseitiges Mentorat) in deren Ausbildungsetting informiert ist.
Anstellungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Die Lohneinstufung erfolgt nach dem aktuell gültigen Lohnsystem und wird nach Funktion und Alter vorgenommen.• Informationen zu den Anstellungsbedingungen finden sich unter: www.arbeitgeber.bs.ch/arbeiten-fuer-basel-stadt.html• Die Schulleitungen der Basler Volksschulen sind über die Anstellungsbedingungen von Studierenden der Studienvariante für Quereinsteigende informiert.• Die Anstellung beginnt am 1. August des jeweiligen Schuljahres. Der Unterricht an den Schulen beginnt am 2. Montag im Monat August.• Informationen und Bedingungen betreffend eine mögliche ergänzende Finanzierung der Ausbildung (Stipendien bzw. Darlehen) finden Sie unter https://www.hochschulen.bs.ch/stipendien.html.

Befristung	<ul style="list-style-type: none">• Der Lohn wird im Kanton Basel-Stadt gemäss Lohngesetz jährlich festgelegt (https://www.arbeitgeber.bs.ch/arbeiten-fuer-basel-stadt.html).• Die Anstellungsbehörde muss gemäss Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen bis zum Abschluss der Ausbildung einen Lohnabzug von zwei bis vier Lohnklassen vornehmen.• Für die erfolgreiche Absolvierung der Studienvariante für Quereinsteigende ist gemäss vierkantonal vereinbarten Rahmenbedingungen eine Lehrtätigkeit von mindestens dreissig Prozent im 2. und 3. Studienjahr erforderlich.• Lehrpersonen mit dem in dieser Studienvariante erfordernten Arbeitspensum im 2. und 3. Studienjahr können befristet angestellt werden.
Ansprechperson Kanton Basel-Stadt kantonale Ansprechpersonen für Fragen zur Stellensuche und zur Anstellung an einer Schule	Kindergarten/Primarschule Doris Ilg, Stv. Leiterin Volksschulen doris.ilg@bs.ch , Tel. 061 267 90 01 Sekundarstufe I Dr. Christian Griss, Stufenleiter Sekundarstufe I christian.griss@bs.ch , Tel. 061 267 54 67

Kindergarten, Primarschule Gemeindeschulen Bettingen & Riehen

Spezifische Anstellungsbedingungen für Quereinsteigende

Stellenausschreibung und Bewerbungsprozess	<ul style="list-style-type: none">• Offene Stellen bei der Gemeindeverwaltung Riehen werden online unter https://www.riehen.ch/aktuelles/offene-stellen publiziert.• Die meisten Stellen fürs kommende Schuljahr werden im dritten Quartal des Schuljahrs (Februar bis Mai) ausgeschrieben.• Die Stellensuche erfolgt selbstverantwortlich.• Arbeitgeberin ist die Gemeindeverwaltung Riehen.• Spontanbewerbungen (eigene Arbeitskraft beschreiben und anbieten) können im Stellenpool der Gemeindeverwaltung Riehen platziert werden.• Direkte Anfragen bei der Gemeindeverwaltung Riehen sind möglich; die meisten Stellen werden jedoch im Stellenportal ausgeschrieben.
Bewerbung	<ul style="list-style-type: none">• Dem Bewerbungsdossier ist die Bestätigung der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) beizulegen.• Der Bewerbung sind Unterlagen der PH für die Schule beizulegen, damit sie über den Status der sich bewerbenden Lehrperson sowie über die schulseitigen Aufgaben (schulseitiges Mentorat) in deren Ausbildungssetting informiert ist.
Anstellungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Der Lohn wird bei der Gemeindeverwaltung Riehen gemäss Lohnordnung und Lohnreglement festgelegt.• Die Lohneinstufung erfolgt nach dem aktuell gültigen Lohnsystem und wird nach Funktion und Alter vorgenommen.• Die Gemeindeverwaltung Riehen muss gemäss Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen bis zum Abschluss der Ausbildung die Lohneinstufung zwei bis vier Lohnstufen niedriger vornehmen.• Informationen zu den Anstellungsbedingungen erhalten Sie vor Ort beim ersten Vorstellungsgespräch.• Die Schulleitungen der Gemeindeverwaltung Riehen sind über die Anstellungsbedingungen von Studierenden der Studienvariante für Quereinsteigende informiert.• Die Anstellung beginnt am 1. August des jeweiligen Schuljahres. Der Unterricht an den Schulen beginnt am 2. Montag im Monat August.• Informationen und Bedingungen betreffend eine mögliche ergänzende Finanzierung der Ausbildung (Stipendien bzw. Darlehen) finden Sie unter https://www.hochschulen.bs.ch/stipendien.html.

Befristung	<ul style="list-style-type: none">• Für die erfolgreiche Absolvierung der Studienvariante für Quereinsteigende ist gemäss vierkantonal vereinbarten Rahmenbedingungen eine Lehrtätigkeit von mindestens dreissig Prozent im 2. und 3. Studienjahr erforderlich.• Lehrpersonen mit dem in dieser Studienvariante erforderlichen Arbeitspensum im 2. und 3. Studienjahr können befristet angestellt werden.
Ansprechperson Gemeindeverwaltung Riehen kantonale Ansprechpersonen für Fragen zur Stellensuche und zur Anstellung an einer Schule	Viktoria Toma, HR-Generalistin Bewerbungen@riehen.ch Tel. 061 646 81 73

Anhang

Kantonsübergreifend geltende Informationen für Studierende der Studienvariante Quereinstieg: **Vierkantonale Rahmenbedingungen (Bildungsraum Nordwestschweiz)**

Verantwortlichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Die Studierenden sind verantwortlich für die Stellensuche, und zwar frühzeitig im ersten Studienjahr. Der Kanton vermittelt und garantiert keine Stelle.• Vertragspartner*innen der Anstellung: Student/in und Schule• Ergänzend zum regulären Arbeitsvertrag wird ein Rahmenvertrag zwischen Student/in, Schule und PH unterzeichnet, der sicherstellen soll, dass die Anforderungen für eine Integration der Anstellung in der Studienvariante Quereinstieg erfüllt werden (siehe nachfolgend).
Anforderungen an die Stelle	<ul style="list-style-type: none">• Das Pensum an der Schule beträgt min. 30% bis max. 50%.• Die Vertragsdauer der Anstellung beträgt mindestens zwei Schuljahre (bis zum Bachelorabschluss, bei Sekundarstufe I vorzugsweise mit Fortsetzung in der Masterphase).• Die Studierenden unterrichten als Teil eines Klassenteams und werden von einer oder mehreren erfahrenen Lehrperson/en unterstützt (Stellenpartner/in).• Die Studierenden unterrichten nur in den von ihnen studierten Fächern (Mindestlektionenzahl für definierte Fächer sind im Anstellungsvertrag festzulegen). Der Fokus liegt auf der Unterrichtstätigkeit und der Integration der Studierenden ins Klassen- und Schulteam.• Die Studierenden übernehmen keine alleinige Funktion der Klassenführung sowie keine alleinige Verantwortung in der Elternarbeit.
Weitere Rahmenbedingungen seitens der Schule	<ul style="list-style-type: none">• Die Schulen übernehmen gemeinsam mit der PH FHNW Ausbildungsverantwortung für die Studierenden.• Die Studierenden werden schulseitig durch eine/n schulinterne/n Mentor/in gemäss einem vierkantonalen Konzept beim Berufseinstieg vor Ort betreut, vorzugsweise durch die/der Stellenpartner/in. Die Betreuung erfolgt im Gesamtumfang von einer Lektion pro Woche für die Dauer von zwei Jahren, wobei diese Betreuungsleistung im Pensum der/des schulinternen Mentorin/Mentors vorzusehen ist und zeitlich flexibel gestaltet werden kann. Die/Der schulinterne Mentor/in wird nach vierkantonalem Standard von der PH FHNW qualifiziert, sofern nicht eine gemäss vierkantonalem Standard äquivalente Qualifikation vorliegt.• Für die hochschuleitige Begleitung stellen die Schulen eine Praxislehrperson, die Verbindungen zum Studium herstellt (Personalunion mit der Funktion schulinterne/r Mentor/in möglich). Diese Person ist bzw. wird nach vierkantonalem Standard als Praxislehrperson qualifiziert.